

Änderungsantrag
der Fraktion DIE GRÜNEN

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten
Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes
— Drucksachen 10/3158, 10/5259 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a (§ 3 Nr. 2) wird gestrichen.

b) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e angefügt:

e) Nach Nummer 9 werden folgende Nummern 10 und 11 angefügt:

„10. nicht ausgewachsene, trächtige, kranke, verletzte oder aus Altersgründen gebrechliche Tiere mit Nachnahme zu versenden. Die Versendung von lebenden Tieren mit Nachnahme ist grundsätzlich verboten, wenn nicht gewährleistet ist, daß der Transport nach mindestens sechs Stunden zum Zwecke der Versorgung der Tiere und der Reinigung der Transportbehälter unterbrochen wird,

11. zum Fangen, Töten oder zur Abwehr von Tieren Vorrichtungen oder Stoffe zu verwenden, die den Tieren Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.“

2. In Artikel 1 Nr. 7 erhält § 6 Abs. 1 Nr. 2 folgende Fassung:

„2. eine Kastration vorgenommen wird,“.

Bonn, den 17. April 1986

Borgmann, Hönes, Volmer und Fraktion

Begründung umseitig

Begründung

Alte und kranke Tiere noch zusätzlichem Streß auszusetzen, ist ethisch nicht vertretbar.

Die Versendung von lebenden Tieren bedarf dringend einer Regelung, da hier viel Tierleid auftritt.

Ebenso verhält es sich bei verschiedenen Fangeinrichtungen.

Amputationen werden bei der Massentierhaltung oft vorbeugend vorgenommen, da psychische Störungen bei Tieren mit Verstümmelungen einhergehen. Statt Amputationen sollen hier die Haltungsformen verändert werden.